

BFH: AdV für Erstattungszinsen

Der BFH hat seine Rechtsprechung geändert und Erstattungszinsen nicht der Besteuerung unterworfen, soweit sie auf Steuern entfallen, die nicht abziehbar sind. Im JStG 2010 wurde daraufhin die Neuregelung geschaffen, dass Erstattungszinsen als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen zu versteuern sind. Gegen diese Neufassung, die in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden ist, liegen ernstliche Zweifel vor, so dass AdV gewährt wurde.

Sachverhalt

Dem Kläger sind im Veranlagungszeitraum 2008 Erstattungszinsen (§ 233a AO) zugeflossen. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer 2008 hat das Finanzamt im Mai 2011 die Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG 2010). Gegen diese Festsetzung hat der Kläger Klage erhoben und Aussetzung der Vollziehung (AdV) beantragt. Das FG hat die AdV gewährt.

Entscheidung

Das FG hat zu Recht die Aussetzung der Vollziehung bewilligt.

In Änderung seiner Rechtsprechung hatte der BFH entschieden, dass Erstattungszinsen, die das Finanzamt an den Steuerpflichtigen zahlt, beim Empfänger nicht der Besteuerung zu unterwerfen sind, soweit sie auf Steuern entfallen, die nicht abziehbar sind (BFH-Urteil vom 15.06.2010). Der Gesetzgeber hat daraufhin mit dem JStG 2010 einen neuen Satz 3 in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG eingefügt. Danach sind Erstattungszinsen im Sinne des § 233a AO Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 EStG. Die Neuregelung ist nach § 52a Abs. 8 S. 2 EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Die Gesetzesänderung ist am 14.12.2010 in Kraft getreten.

Nach der im Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Betrachtungsweise liegen ernstliche Zweifel gegen diese durch das JStG 2010 eingefügte Neufassung vor, die in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden ist. Es werden sowohl einfachrechtliche als auch verfassungsrechtliche Bedenken, z.B. Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, erhoben (vgl. z.B. FG Düsseldorf, Beschluss vom 05.09.2011 und FG Münster, Beschluss vom 27.10.2011). Demgegenüber wird die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung und die Rechtmäßigkeit von deren Erstreckung auf noch "offene Altfälle" von Teilen der Rechtsprechung und des Schrifttums bejaht (vgl. z.B. FG Münster, Urteil vom 16.12.2010, BFH-anhängig: VIII R 1/11).

Der BFH hat über diese Fragen noch nicht entschieden. Die Senatsentscheidung vom 15.06.2010 trifft zu dieser Problematik keine Aussage und die zu der hier aufgeworfenen Frage beim BFH anhängigen Verfahren (VIII R 1/11 und VIII R 36/10) sind noch offen.

Insgesamt gesehen bedürfen diese umstrittenen und höchstrichterlich noch nicht endgültig geklärten Fragen weiterer eingehender Prüfung. Ihre abschließende Beurteilung muss jedoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Betroffene Norm

§ 233a AO, § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG 2010
Streitjahr 2008

Anmerkung

Mit Urteil vom 10.12.11.2013, VIII R 36/10 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) hat der BFH entschieden, dass Erstattungszinsen steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen sind. Die gesetzliche Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG verstoße – auch im Hinblick auf die ihre rückwirkende Geltung – nicht gegen Verfassungsrecht. Zudem stellte der BFH klar, dass Erstattungszinsen keine außergewöhnlichen Einnahmen seien.

Vorinstanz

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Beschluss vom 05.09.2011, 1 V 2325/11 A(E)

Fundstelle

BFH, Beschluss vom 22.12.2011, [VIII B 146/11](#), nicht amtlich veröffentlicht

Weitere Fundstellen

BFH, Beschluss vom 09.01.2012, [VIII B 95/11](#), nicht amtlich veröffentlicht

[Finanzgericht Münster](#), Urteil vom 16.12.2010, 5 K 3626/03 E, EFG 2011, S. 649, BFH-anhängig: VIII R 1/11, siehe [Deloitte Tax-News](#)

[Finanzgericht Baden-Württemberg](#), Urteil vom 29.01.2010, 10 K 2720/09, EFG 2010, S. 723, Revision eingelegt, BFH VIII R 36/10, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 15.06.2010, [VIII R 33/07](#), BStBl II 2011, S. 503, siehe [Deloitte Tax-News](#)

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Beschluss vom 05.09.2011, 1 V 2325/11 A(E)

[Finanzgericht Münster](#), Beschluss vom 27.10.2011, 2 V 913/11 E

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.